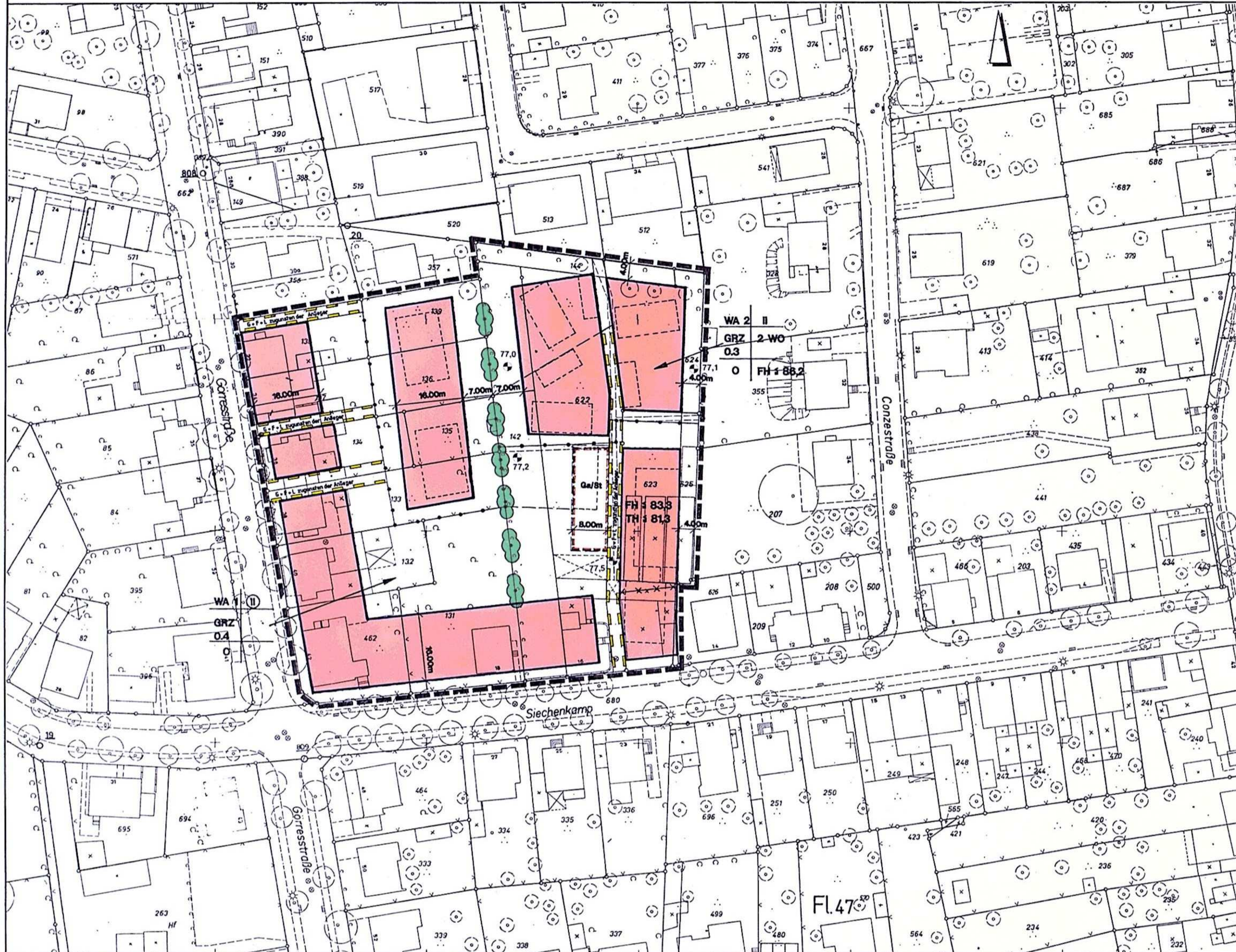




FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO, z. B. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
- Grenze unterschiedlicher Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1 Allgemeines Wohngebiet 1 gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude;
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe;
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme: Ausnahmen können zugelassen werden

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
2. Gartenbaubetriebe;
3. Tankstellen.

Nicht zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
2. Anlagen für Verwaltungen;
3. Tankstellen.

WA 2 Allgemeines Wohngebiet 2 gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude

2 WO Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II Zahl der Vollgeschosse -zwingend-

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

FH Firsthöhe (Maßangabe in m ü.N.N.)

TH Traufhöhe (Maßangabe in m ü.N.N.)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

O Offene Bauweise

— Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO

Flächen für Stellplätze und Garagen

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Zu erhaltende Sträucher und Hecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bei der Neubebauung von Grundstücken sind Anpflanzungen folgender Art vorzunehmen:

- mindestens 15% der Grundstücksfläche von Baugrundstücken sind mit standortgerechten Sträuchern in Gruppen von mindestens 3 Stück gleicher Sorte zu bepflanzen.
- Pro Strauch ist eine Fläche von durchschnittlich 5 m² Größe zugrunde zu legen.
- Strauchsorten: Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Holunder, Brombeere, Schlehe, Kornelkirsche, Hundsrose und Faulbaum.
- je 200 m² Grundstücksfläche ist ein Baum mit mindestens 12 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen.
- Baumarten: Hainbuche, Birke, Wildkirsche, Vogelbeere, Feldahorn und hochstämmige Obstbäume, oder alternativ:
- je 350 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Baum mit mindestens 14 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen.
- Baumarten: Stieleiche, Buche, Linde, Ahorn und Vogelkirsche.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— Vorhandene Flurstücksgrenze

— Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

— Vorhandene Bäume

— Vorhandene Bebauung

— Vorgeschlagene Bebauung

— Vorhandener Höhenpunkt über NN

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

1. Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Zuwegungen sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen (z.B. Rasengittersteine, wasser- gebundene Decken, Plaster).

2. Einfriedigungen

Im Planbereich sind nur folgende Grundstückseinfriedigungen zulässig:

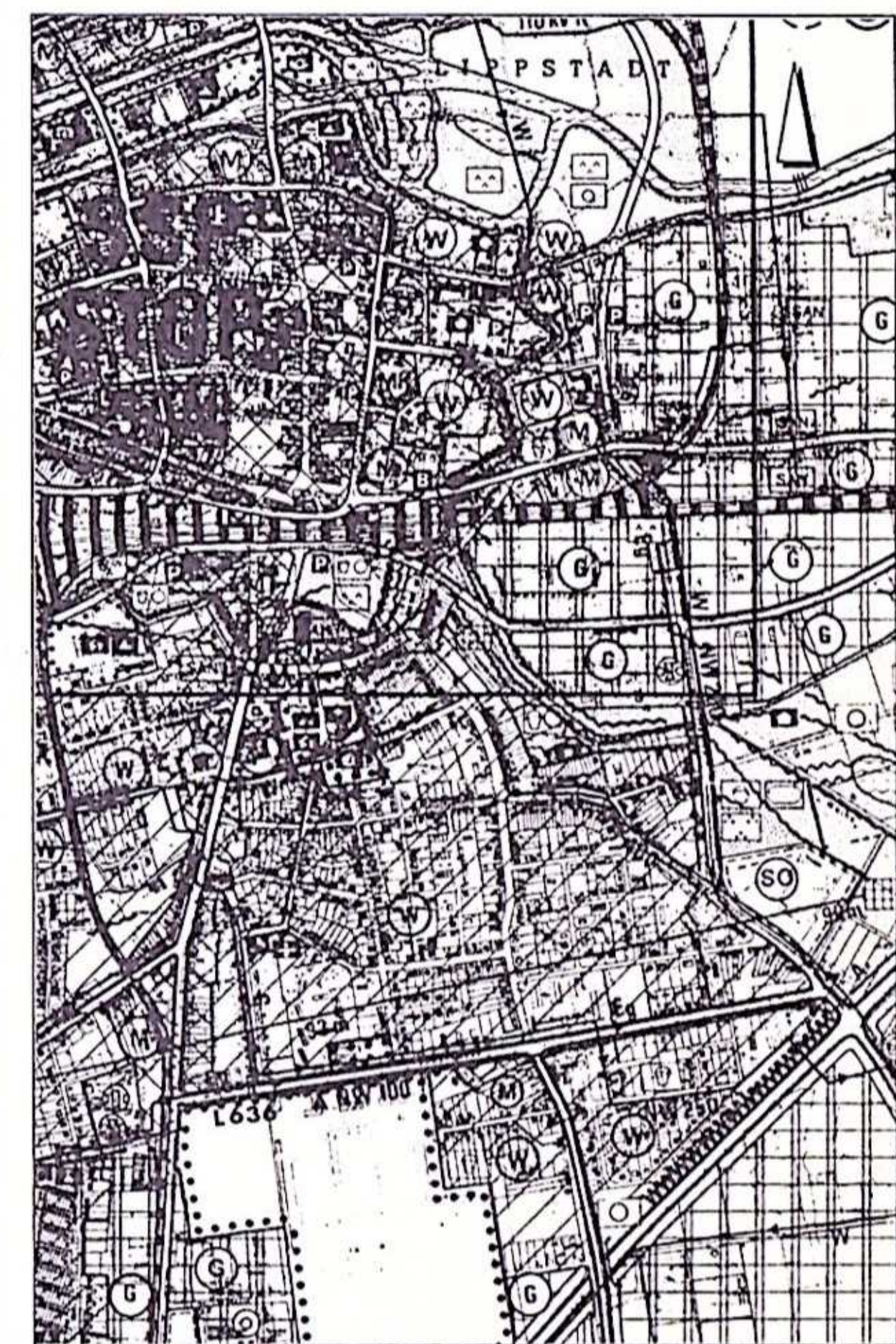
- Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m (ausgenommen vorhandene Hecken)
- in der Hecke stehende transparente Zäune aus Maschendraht bzw. Metallstäben
- Pflanzstreifen (mehrrellige Hecken aus einheimischen Gehölzen).



BLATTEINTEILUNG

M.: 1 : 5 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt, Flur 47



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1 : 10 000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 24.04.1997



Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent

Planungsamt

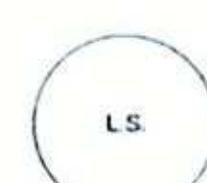
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
(Dr. Wollesen)
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 24.04.1997



Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 24.04.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 26.04.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 24.04.1997

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 05.05.1997 bis 06.06.1997 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 26.04.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 26.04.1997

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 24.04.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 26.04.1997

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 24.04.1997 hat in der Zeit vom 16.06.1997 bis 18.07.1997 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 07.06.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.07.1997

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 25.08.1997 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 25.08.1997

gez. Schwade
Bürgermeister

gez. Vollmer
Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 10.11.1997

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 01.11.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 10.11.1997

gez. Schwade
Der Bürgermeister



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 209

SIECHENKAMP / GÖRRESSTRASSE

Maßstab 1 : 500

PLAN - NUMMER

01. 209 - 0

BLATT

1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS 1 BLATT